



Individuelle Anlageprofile

Anlagereglement

Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

Ziele und Grundsätze

Zweck des Anlagereglements

Ziffer 1

Im Anlagereglement «Individuelle Anlageprofile» der Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur (nachstehend Stiftung genannt) sind das Ziel und die Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage von Vorsorgewerken mit individuellen Anlageprofilen geregelt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Ziel der Anlagepolitik

Ziffer 2

Die Vermögensanlage durch die Personalvorsorgekommission (PVK) soll so erfolgen, dass im Rahmen der Risikofähigkeit ein marktgerechter Ertrag erzielt und die langfristige nominelle Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen erreicht werden können.

Definition des Vorsorgevermögens

Ziffer 3

Als Vorsorgevermögen im Sinne dieses Reglements gilt die in der kaufmännischen Bilanz des Vorsorgewerks ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk eine separate Rechnung.

Risikofähigkeit

Ziffer 4

Die Risikofähigkeit hängt ab von der finanziellen Lage des Vorsorgewerks, insbesondere auch von dessen Rückstellungen und Reserven, der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands und der Verbindlichkeiten sowie der Fähigkeit zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Falle einer Unterdeckung.

Anlagestrategie

Ziffer 5

Das Vorsorgevermögen ist unter den Aspekten der Sicherheit, der angemessenen Risikoverteilung, des genügenden Ertrags, der Sollrendite, der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln sowie der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks anzulegen. Es muss auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Die Personalvorsorge-Kommission legt die Anlagestrategie im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätze mittels schriftlichen Beschlusses fest und definiert die Anlagekategorien und deren Bandbreiten.

Der Stiftungsrat und die Geschäftsführung prüfen die Anlagestrategie des Vorsorgewerks auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Reglements und der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks. Ist sie mit diesen nicht vereinbar, wird die Personalvorsorge-Kommission aufgefordert, die Anlagestrategie anzupassen.

Anlagekategorien

Ziffer 6

Die zulässigen Vermögensanlagen und die Begrenzungen der einzelnen Anlagen richten sich nach den Bestimmungen der BVV 2, mit folgenden Einschränkungen:

Folgende Vermögensanlagen sind nicht zulässig:

- Wertpapiere, die nicht an einer in- oder ausländischen Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden
- Schuldanererkennungen, die nicht wertpapiermässig verurkundet sind
- Genossenschaftsanteile
- Direkte Anlagen in Immobilien und Grundstücke
- Gewährung von direkten Hypotheken
- Anlagen in strukturierte Produkte
- Direkte Anlagen in Financial Futures
- Darlehen an angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen
- Direkte Investitionen in Infrastrukturanlagen

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 mit folgenden Ausnahmen wird kein Gebrauch gemacht.

- Zur Sicherstellung der Liquidität des Vorsorgewerks ist eine temporäre Überschreitung der Schuldnerbegrenzung nach Art. 54 Abs. 1 BVV 2 unter Beachtung von Ziffer 14 dieses Reglements vorübergehend zulässig.

- In Abweichung von Art. 55 lit. c BVV 2 kann die Personalvorsorge-Kommission die Immobilienquote auf maximal 36% (wovon maximal ein Drittel im Ausland) des Gesamtvermögens erweitern, sofern sie die Anforderungen gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 erfüllt und schlüssig darlegt (Anhang zur Jahresrechnung).

Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos ist unter Ausschluss von Leerverkäufen zulässig.

Anlageinstrumente

Ziffer 7

Das Vorsorgewerk kann die Anlagestrategie unter Beachtung der Bestimmungen der BVV 2 sowohl mit direkten Anlagen umsetzen als auch kollektive Anlagen oder derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Für alternative Anlagen gelten folgende Bedingungen:

- Alternative Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BVV 2 zulässig. Für die Umsetzung dürfen ausschliesslich diversifizierte kollektive Anlagen eingesetzt werden. Nicht zugelassen sind Anlagen in Limited Partnerships.

Vor dem Erwerb alternativer Anlagen durch das Vorsorgewerk hat dieses der Depotbank die notwendigen Produktdokumentationen vorzulegen. Lehnt die Depotbank die Abwicklung bzw. Deponierung ab, dürfen die Anlagen nicht getätigt werden.

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bedingungen:

- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird einerseits durch BVV 2 und andererseits durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) geregelt.

OTC-Derivategeschäfte sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen von lieferbaren Fremdwährungen zulässig. Die abgeschlossenen Geschäfte dürfen keine von der Stiftung zur erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Der Abschluss erfolgt ausschliesslich über von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

Ziffer 8

Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind nur im Rahmen von kollektiven Anlagen und unter Beachtung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf das Vorsorgewerk ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

Bewertungsgrundsätze

Ziffer 9

Es gelten die Bestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26. Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

Organisation, Verfahren und Über- wachung

Personalvorsorge-Kommission

Ziffer 10

Die Personalvorsorge-Kommission als Führungsorgan des Vorsorgewerks ist verantwortlich für die Vermögensanlage des Vorsorgewerks. Sie gestaltet, überwacht und steuert die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung nachvollziehbar.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie
- Entscheid über die Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats gemäss Ziffer 12
- Überwachung der Vermögensanlage
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerks
- Regelmässige Information der versicherten Personen

Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens

Ziffer 11

Die Personalvorsorge-Kommission hat die Wahl, die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens selber vorzunehmen oder unter Beachtung von Ziffer 12 an einen Vermögensverwalter zu übertragen.

Vermögensverwaltungsmandat

Ziffer 12

Mit der Vermögensverwaltung dürfen die AXA Versicherungen AG, die Credit Suisse (Schweiz) AG oder andere nach Art. 48f BVV 2 zugelassene Personen und Institutionen betraut werden.

Die Verwaltungstätigkeit und die Art der Berichterstattung des Vermögensverwalters sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Im Auftrag des Stiftungsrats prüft die Geschäftsführung den Vertrag und die Einhaltung von

Art. 48f BVV 2 und unterzeichnet ihn im Namen der Stiftung zusammen mit der Personalvorsorge-Kommission.

Der Vermögensverwalter ist zu verpflichten, zuhanden der Personalvorsorge-Kommission mindestens einmal jährlich einen schriftlichen, aussagekräftigen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Anlageergebnisse, die Zusammensetzung der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltungskosten zu erstellen.

Die Übertragung der Vermögensverwaltung entbindet die Personalvorsorge-Kommission nicht von ihrer Verantwortlichkeit, ihren Aufgaben und Pflichten.

Überwachung der Vermögensanlage

Ziffer 13

Die Personalvorsorge-Kommission überwacht die Vermögensanlage und ihre Entwicklung sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, der Bestimmungen dieses Reglements, der Anlagestrategie und des gegebenenfalls abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags.

Sie überprüft jährlich:

- die Anlagestrategie (Anlagekategorien und deren Breiten)
- die Übereinstimmung der Vermögensanlage mit der Anlagestrategie und dem Anlagereglement
- die Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVV 2 und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Die Geschäftsführung stellt der Personalvorsorge-Kommission zu diesem Zweck geeignete Hilfsmittel zur Verfügung.

Das Resultat ihrer Prüfung hält sie schriftlich zuhanden des Stiftungsrats fest.

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage und überwacht die Einhaltung dieses Anlagereglements durch die Personalvorsorge-Kommission. Er lässt sich zu diesem Zweck von der Geschäftsführerin nach Bedarf Bericht erstatten, mindestens einmal jährlich.

Kommt die Personalvorsorge-Kommission ihren Aufgaben oder Anordnungen des Stiftungsrats oder der Geschäftsführung – insbesondere bei Abweichung von den Bestimmungen dieses Reglements oder der Anlagestrategie – trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorge-Kommission handeln bzw. entscheiden.

Weitere Bestimmungen

Konto- und Depotführung

Ziffer 14

Die Konto- und Depotführung erfolgt bei der Credit Suisse (Schweiz) AG (Depotbank).

Ein Überschreiten der Schuldnerbegrenzung gemäss Art. 54 Abs. 1 BVV 2 ist zur Sicherstellung der Liquidität des Vorsorgewerks bei der Credit Suisse (Schweiz) AG im Rahmen einer angemessenen Vermögensbewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV 2 vorübergehend zulässig.

Aktionärsrechte

Ziffer 15

Der Stiftungsrat stimmt im Interesse der versicherten Personen und des langfristigen Gedeihens der Stiftung ab. Zur Wahrung der Interessen der Versicherten orientiert er sich an der Rendite, der Sicherheit, der Liquidität und der Nachhaltigkeit der jeweiligen Aktiengesellschaft.

Der Stiftungsrat übt seine Stimmrechte wie folgt aus:

- Bei börsenkotierten Aktien von Schweizer Gesellschaften stimmt er unter Vorbehalt von Absatz 3 im Sinne der Stimmempfehlung der Ethos ab. Deren Abstimmungspositionen basieren auf ihren öffentlich zugänglichen «Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sowie der Grundsätze zur Corporate Governance».

Der Präsident oder mindestens 2 Stiftungsratsmitglieder können den Stiftungsrat zwecks Beratung und Entscheid über eine von den Empfehlungen der Ethos bzw. den Anträgen des Verwaltungsrats abweichende Stimmrechtsausübung einberufen.

Mit der Umsetzung der Stimmabgabe hat der Stiftungsrat die Geschäftsführerin der Stiftung beauftragt.

Die Stiftung legt ihr Stimmverhalten den versicherten Personen gegenüber jährlich offen.

Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Ziffer 16

1. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,
 - müssen dazu befähigt und so organisiert sein dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b, Abs. 1, BVG, und Art. 48g bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten;
 - müssen einen guten Ruf geniessen und die einwandfreie Ausführung der Aufgabe gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
2. Sie müssen im Interesse des Vorsorgewerks handeln und dürfen insbesondere nicht
 - die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerks zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots des Vorsorgewerks ohne einen in dessen Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
3. Sie haben ferner
 - die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Sie müssen zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für das Vorsorgewerk erhalten;
 - ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung bzw. zum Vorsorgewerk stehen;
 - dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Bestimmungen gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2 eingehalten haben.

Wertschwankungsreserve

Ziffer 17

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen bildet jedes Vorsorgewerk eine individuelle Wertschwankungsreserve. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve berechnet sich auf Grund von prozentualen Ansätzen pro Anlagekategorie (siehe Anhang 1). Diese Ansätze werden nach finanzmarkttheoretischen Überlegungen festgelegt. Bei jedem Buchhaltungsabschluss wird der Zielwert der Wertschwankungsreserve neu ermittelt.

Die Grundsätze zur Wertschwankungsreserve sind im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven festgehalten.

Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven können gewährt werden, wenn

- a) höchstens 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden, und
- b) die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75% des aktuellen Zielwerts geäußert ist.

Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussanteilen aus dem Versicherungsvertrag zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

Kosten, Kommissionen und Abgaben

Ziffer 18

Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Aufwendungen, insbesondere die Kosten, Kommissionen und Abgaben im Zusammenhang mit der Anlagekonzeption, dem Anlagemanagement, Anlagecontrolling, allfälligen Vermögensübertragungen und der Ausbildung der Personalvorsorge-Kommission, gehen zu Lasten des betreffenden Vorsorgewerks.

Unterdeckung

Ziffer 19

Ergibt sich für das Vorsorgewerk eine Unterdeckung, hat die Personalvorsorge-Kommission die Anlagestrategie zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren sowie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Haftung für Ansprüche und Verluste

Ziffer 20

Die Stiftung haftet für Ansprüche und Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

Inkrafttreten

Ziffer 21

Dieses Anlagereglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 1. Juli 2021.

Anhang 1

Wertschwankungsreserve

Anlagekategorie	Wertschwankungsreserve
Forderungen in Schweizer Franken	5%
Forderungen in Fremdwährungen	12%
Aktien Schweiz	19%
Aktien Ausland	20%
Immobilienfonds Schweiz	8%
Immobilienfonds Ausland	15%
Hedge Funds	15%
Insurance Linked Securities (ILS)	12%
Private Equity	20%
Infrastruktur Schweiz	5%
Infrastruktur Global	7,5%
Übrige alternative Anlagen	15%
Gemischte Anlagefonds	*

* Für Anteile an Anlagen in gemischten Anlagefonds werden die prozentualen Ansätze zur Ermittlung der Wertschwankungsreserve auf Grund der Anlagestruktur des betreffenden Anlagefonds festgesetzt.

Dieser Anhang tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. Juli 2021.

Anhang 2

Verantwortlichkeiten in der Vermögensanlage

Aufgaben	GF	SR	PVK	WV
Erlass Anlagereglement	D	E		
Festlegung Anlagestrategie	C	E		
Kenntnisnahme Anlagestrategie (Intervention, falls nötig)	C, D	C, E		
Anlage und Verwaltung (direkte Anlagetätigkeit)			E, D, C	
Anlage und Verwaltung (Anlagetätigkeit durch Vermögensverwalter)			E, C	D, C
Abschluss Vermögensverwaltungsverträge	E, D, C	C	E	
Überwachung der Vermögensanlage (Intervention, falls nötig)	C, D	C, E	C, D	D
Ergreifen von Massnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerks	D	C	E, C	D
Wahrnehmung Aktionärsrechte	D	E, C		

E Entscheid

D Durchführung

C Controlling

GF AXA Leben AG (Geschäftsführung)

SR Stiftungsrat

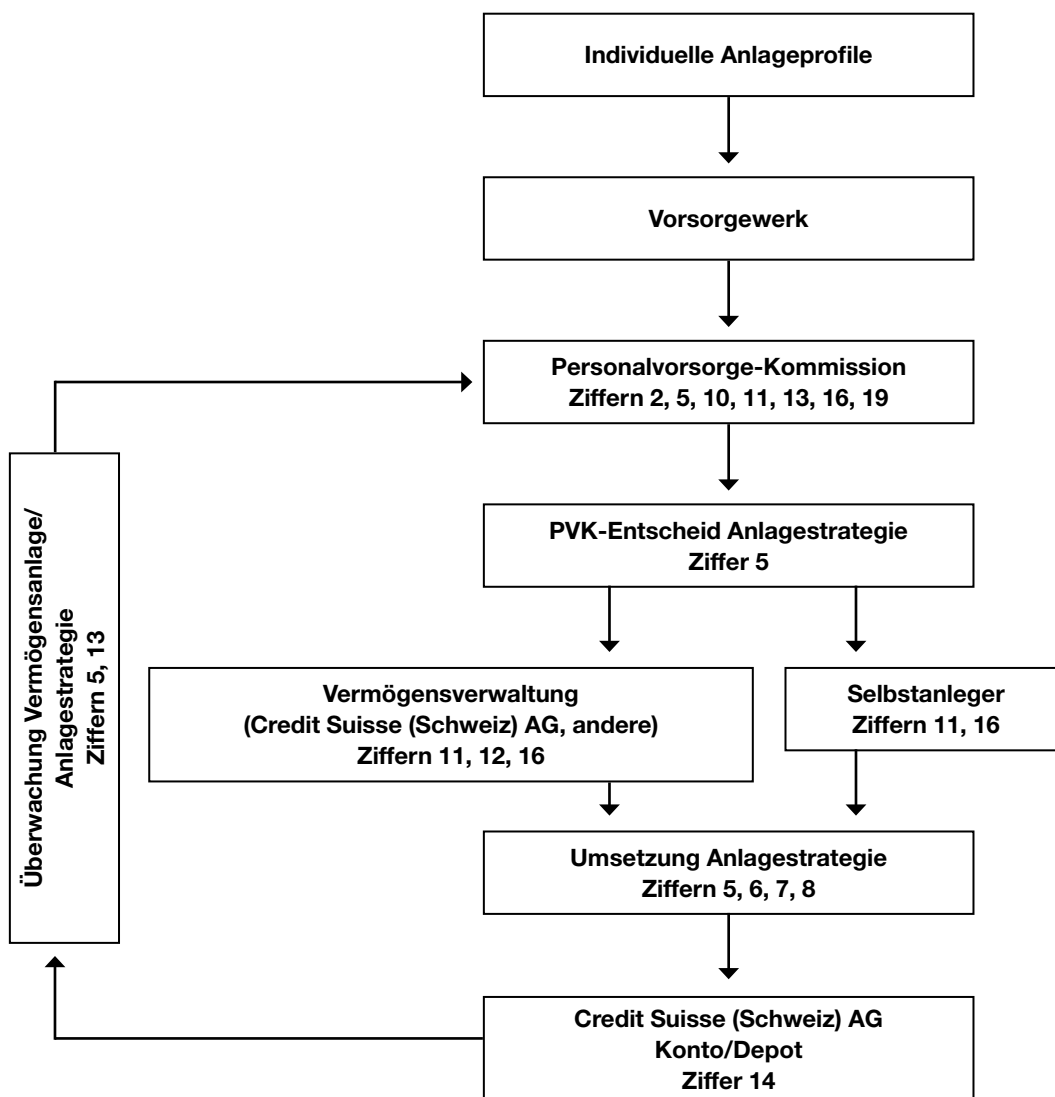
PVK Personalvorsorge-Kommission

WV Vermögensverwaltung

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2015.

Anhang 3

Grobübersicht Anlageorganisation



Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2015.